

**299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

5. 12. 1966

**Regierungsvorlage****ABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Französischen Republik, von dem Wunsche geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Luj o T o n č i ć - S o r i n j, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,  
Herrn Dr. H a n s K l e c a t s k y, Bundesminister für Justiz,

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn L o u i s R o c h é, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

**Artikel 1**

Dieses Abkommen ist auf die von den Gerichten der Hohen Vertragsschließenden Teile auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes gefällten Entscheidungen anzuwenden, mit Ausnahme jener im Konkursverfahren, im Ausgleichsverfahren und im Verfahren zur gerichtlichen Schuldenbereinigung (règlement judiciaire).

**CONVENTION**

entre la République d'Autriche et la République Française sur la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale

Le Président Fédéral de la République d'Autriche et le Président de la République Française désireux, dans les rapports entre les deux Etats, d'assurer la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires et des actes authentiques en matière civile et commerciale, ont décidé de conclure une convention à cet effet et ont désigné comme Plénipotentiaires,

le Président Fédéral de la République d'Autriche:

M. Luj o T o n č i ć - S o r i n j  
Ministre Fédéral des Affaires Etrangères,  
M. H a n s K l e c a t s k y  
Ministre Fédéral de la Justice

le Président de la République Française:

M. L o u i s R o c h é  
Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

**Article 1<sup>er</sup>**

La présente Convention est applicable aux décisions judiciaires rendues en matière civile et commerciale par les tribunaux des Hautes Parties Contractantes, à l'exclusion des décisions relatives à la faillite, au concordat et au règlement judiciaire.

**Artikel 2**

Im Sinne dieses Abkommens sind zu verstehen:

1. unter „Entscheidung“ jede im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen gefällte Entscheidung, wie sie auch bezeichnet sein mag und auch, wenn sie von einem Strafgericht erlassen worden ist;
2. unter „Titelgericht“ das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, deren Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird;
3. unter „Entscheidungsstaat“ der Staat, in dessen Gebiet das Titelgericht seinen Sitz hat;
4. unter „ersuchtes Gericht“ in Frankreich das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung, in Österreich das Gericht, bei dem die Vollstreckung beantragt wird;
5. unter „ersuchter Staat“ der Staat, in dessen Gebiet die Anerkennung oder die Vollstreckung beantragt wird.

**Artikel 3**

- (1) Die von einem Gericht eines der Hohen Vertragschließenden Teile gefällten Entscheidungen werden in dem Gebiet des anderen anerkannt, wenn das Titelgericht gemäß den Artikeln 6 bis 11 dieses Abkommens zuständig war und die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist.
- (2) Im Fall einer Versäumnisentscheidung muß der Beklagte ordnungsgemäß geladen worden sein. Im Fall eines Zahlungsbefehls oder eines Zahlungsauftrags muß die Entscheidung dem Schuldner ordnungsgemäß zugestellt worden sein.

**Artikel 4**

Die Anerkennung darf in folgenden Fällen versagt werden:

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht;
2. wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst war, die in dem ersuchten Staat gefällt worden oder die in einem dritten Staat gefällt worden und in dem ersuchten Staat anerkannt ist;
3. wenn zwischen denselben Parteien ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig und dieses Gericht vor dem Titelgericht mit der Sache befaßt worden ist;
4. wenn, im Fall einer Versäumnisentscheidung, die säumige Partei von dem Verfahren nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen, oder, wenn es sich um einen Zahlungs-

**Article 2**

(1) Pour l'application de la présente convention on entend:

1. par « décision », toute décision rendue en matière contentieuse ou gracieuse, quel que soit le nom qui lui est donné, alors même qu'elle émane d'une juridiction répressive;
2. par « tribunal d'origine », le tribunal qui a rendu la décision dont la reconnaissance ou l'exécution est demandée;
3. par « Etat d'origine », l'Etat sur le territoire duquel le tribunal d'origine a son siège;
4. par « tribunal requis », en France, le tribunal auquel il est demandé de rendre la décision exécutoire, en Autriche, le tribunal auquel l'exécution est demandée;
5. par « Etat requis », l'Etat sur le territoire duquel la reconnaissance ou l'exécution est demandée.

**Article 3**

- (1) Les décisions rendues par un tribunal de l'une des Hautes Parties Contractantes sont reconnues dans le territoire de l'autre, si le tribunal d'origine était compétent au sens des articles 6 à 11 de la présente convention et si la décision est passée en force de chose jugée selon la loi de l'Etat d'origine.
- (2) En cas de décision par défaut, le défendeur doit avoir été régulièrement cité. En cas d'injonction de payer ou de mandat de paiement, la décision doit avoir été régulièrement notifiée au débiteur.

**Article 4**

La reconnaissance peut être refusée dans les cas suivants:

1. si elle est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;
2. si la même demande fondée sur la même cause a déjà fait l'objet, entre les mêmes parties, d'une décision sur le fond du litige passée en force de chose jugée, rendue dans l'Etat requis ou rendue dans un Etat tiers et reconnue dans l'Etat requis;
3. si, entre les mêmes parties, la même demande fondée sur la même cause est pendante devant un tribunal de l'Etat requis et que ce tribunal a été saisi de la cause avant le tribunal d'origine;
4. si le défendeur défaillant n'a pas pu avoir connaissance de la procédure en temps utile pour se défendre ou si, en cas d'injonction de payer ou de mandat de paiement, le débiteur

## 299 der Beilagen

3

befehl oder einen Zahlungsauftrag handelt, der Schuldner nicht in der Lage gewesen ist, zeitgerecht Einwendungen (Widerspruch) zu erheben.

**Artikel 5**

(1) Die Anerkennung darf nicht deswegen versagt werden, weil das Titelgericht ein anderes Recht angewendet hat, als nach den Regeln des internationalen Privatrechts des ersuchten Staates anzuwenden gewesen wäre, außer es handelt sich um den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit. Selbst in diesen Fällen darf die Anerkennung nicht versagt werden, wenn die Anwendung der genannten Regeln zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte.

(2) Die Anerkennung darf versagt werden, wenn Vorschriften des Rechtes des ersuchten Staates über die Vertretung nicht oder nicht voll handlungsfähiger Personen verletzt wurden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen berührt nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte der Hohen Vertragsschließenden Teile. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 sind Entscheidungen jedoch nur anzuerkennen, wenn das Titelgericht im Sinne der Artikel 7 bis 11 zuständig gewesen ist.

**Artikel 7**

(1) Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Verfahren betreffend den Personenstand und die Handlungsfähigkeit zuständig, wenn zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens eine der Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, Angehöriger dieses Staates ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn alle Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Entscheidungsstaates haben und dem ersuchten Staat angehören.

**Artikel 8**

Die Gerichte des Staates, in dem sich eine Liegenschaft befindet, sind für Verfahren zuständig, die ein dingliches Recht an dieser Liegenschaft zum Gegenstand haben. Sie sind für Nachlassangelegenheiten betreffend unbewegliches Vermögen zuständig.

**Artikel 9**

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind für Nachlassangelegenheiten betreffend bewegliches Vermögen zuständig, wenn der Erblasser Angehöriger dieses Staates war oder auf dessen Gebiet seinen letzten Wohnsitz hatte.

n'a pas été en mesure de s'opposer en temps utile à la décision.

**Article 5**

(1) La reconnaissance ne peut être refusée du fait que le tribunal d'origine a appliqué une loi autre que celle qui aurait été applicable d'après les règles du droit international privé de l'Etat requis, sauf en ce qui concerne l'état ou la capacité des personnes. Même dans ces cas, la reconnaissance ne peut être refusée si l'application de la loi désignée par lesdites règles eût abouti au même résultat.

(2) La reconnaissance peut être refusée lorsque les règles relatives à la représentation des incapables prescrites par la loi de l'Etat requis ont été méconnues.

**Article 6**

La présente Convention ne porte pas atteinte aux règles de compétence applicables aux tribunaux des Hautes Parties Contractantes. Toutefois, en vertu de l'article 3 premier alinéa, la reconnaissance ne sera accordée que si la compétence du tribunal d'origine a existé aux termes des articles 7 à 11.

**Article 7**

(1) Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents en matière d'état et de capacité lorsque, à la date de l'introduction de l'instance, une des personnes dont l'état ou la capacité est en jeu, est ressortissante de cet Etat.

(2) Il en est de même lorsque toutes les personnes dont l'état ou la capacité fait l'objet de l'instance ont, à cette date, leur domicile ou leur résidence habituelle sur le territoire de l'Etat d'origine et qu'elles sont ressortissantes de l'Etat requis.

**Article 8**

Les tribunaux de l'Etat où est situé un immeuble sont compétents pour les instances ayant pour objet un droit réel sur cet immeuble. Ils sont compétents en matière de succession immobilière.

**Article 9**

Les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents en matière de succession mobilière lorsque le défunt était ressortissant de cet Etat ou avait son dernier domicile sur le territoire de celui-ci.

**Artikel 10**

In den Angelegenheiten, die nicht in den Artikeln 7 bis 9 angeführt sind, sind die Gerichte des Entscheidungsstaates zuständig:

1. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Staates hat;

2. wenn der Beklagte im Gebiet dieses Staates eine kaufmännische, gewerbliche oder sonstige Niederlassung oder Zweigniederlassung hat oder hatte und er dort wegen einer den Betrieb dieser Niederlassung oder Zweigniederlassung betreffenden Streitigkeit belangt wird;

3. wenn in einer Handelssache die vertragliche Verpflichtung, die Gegenstand der Streitigkeit ist, nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft zwischen Kläger und Beklagtem im Gebiet dieses Staates erfüllt wurde oder erfüllt werden sollte;

4. wenn das Verfahren Schadenersatzansprüche aus einer außervertraglichen Haftung zum Gegenstand hat und die schädigende Handlung im Gebiet dieses Staates begangen wurde;

5. wenn der Beklagte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Gebiet dieses Staates Vermögen besitzt und er im Gebiet des anderen Staates weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Artikel 11**

In den Angelegenheiten, die nicht in den Artikeln 7 bis 9 angeführt sind, ist das Titelgericht auch zuständig:

1. wenn sich der Beklagte der Zuständigkeit dieses Gerichtes, sei es durch Annahme eines Wohnsitzes (élection de domicile), sei es durch irgendeine andere Zuständigkeitsvereinbarung, ausdrücklich unterworfen hat, vorausgesetzt, daß das Recht des ersuchten Staates dem nicht in Anbetracht des Streitgegenstandes entgegensteht;

2. wenn sich der Beklagte in die Sache selbst eingelassen hat, ohne die Zuständigkeit des Titelgerichtes bestritten oder erklärt zu haben, daß er sich dieser Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaate gelegenen Vermögens unterwirft;

3. wenn es sich um eine Widerklage handelt und das Titelgericht gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 oder dieses Artikels zur Entscheidung über die Hauptklage zuständig war.

**Artikel 12**

Das Gericht, vor dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ist an Feststellungen von Tatsachen gebunden, die in der Entscheidung enthalten sind und die der Begründung der Zuständigkeit des Titelgerichtes dienen.

**Article 10**

Dans les matières non visées aux articles 7 à 9, les tribunaux de l'Etat d'origine sont compétents:

1. si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance, a son domicile ou sa résidence habituelle sur le territoire de cet Etat;

2. si le défendeur a ou avait sur le territoire de cet Etat un établissement ou une succursale de nature commerciale, industrielle ou autre et s'il y est cité pour un litige relatif à l'exploitation de cet établissement ou de cette succursale;

3. si, en matière commerciale, de l'accord exprès ou tacite du demandeur et du défendeur, l'obligation contractuelle qui fait l'objet du litige a été ou devrait être exécutée sur le territoire de cet Etat;

4. si, en matière de dommages-intérêts résultant d'une responsabilité extra-contractuelle, le fait dommageable a été commis sur le territoire de cet Etat;

5. si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance, a des biens sur le territoire de cet Etat et s'il n'a ni domicile ni résidence habituelle sur le territoire de l'autre Etat.

**Article 11**

Dans les matières non visées aux articles 7 à 9, le tribunal d'origine est également compétent:

1. si le défendeur s'est soumis expressément à la compétence de ce tribunal, soit par une élection de domicile, soit par toute autre stipulation attributive de compétence, à condition que la loi de l'Etat requis ne s'y oppose pas à raison de l'objet du litige;

2. si le défendeur a présenté des défenses au fond sans avoir contesté la compétence du tribunal d'origine ou sans avoir déclaré qu'il ne se soumet à cette compétence qu'en ce qui concerne les biens situés dans l'Etat d'origine;

3. en cas de demande reconventionnelle, si le tribunal d'origine est reconnu compétent aux termes de l'article 10 ou du présent article pour connaître de la demande principale.

**Article 12**

Le tribunal devant lequel la reconnaissance est invoquée est lié par les constatations de fait contenues dans la décision et qui servent de base à la compétence du tribunal d'origine.

## 299 der Beilagen

5

**Artikel 13**

Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht, hat vorzulegen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. a) wenn die Entscheidung in Österreich gefällt wurde, eine Bestätigung des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;

b) wenn die Entscheidung in Frankreich gefällt wurde, einen urkundlichen Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung, eine Bestätigung des Leiters der Gerichtskanzlei, daß gegen diese Entscheidung weder Widerspruch noch Berufung offensteht, und in den Fällen, in denen die Kassationsbeschwerde die Vollstreckung hemmt, eine Bestätigung, daß keine Kassationsbeschwerde erhoben wurde;

3. im Fall einer Versäumnisentscheidung eine mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück;

4. im Fall eines Zahlungsbefehls oder eines Zahlungsauftrages ein zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zustellung der Entscheidung an den Schuldner geeignetes Schriftstück.

**Artikel 14**

(1) Die Gerichte jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile haben, je nach den Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts, einen Antrag entweder zurückzuweisen oder die Entscheidung aufzuschieben, wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter Antrag zwischen denselben Parteien schon vor einem Gericht des anderen Staates anhängig ist und darüber eine gemäß diesem Abkommen anzuerkennende Entscheidung gefällt werden kann.

(2) Bei Dringlichkeit können jedoch bei den Gerichten jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile vorläufige oder sichernde Maßnahmen begehrt werden, gleich welches Gericht mit der Sache selbst befaßt ist.

**Artikel 15**

(1) Jede von einem französischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Österreich vollstreckbar, wenn sie in Frankreich vollstreckbar ist und die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt sind.

(2) Jede von einem österreichischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Frankreich für vollstreckbar zu erklären, wenn sie in Österreich voll-

**Article 13**

La partie qui invoque la reconnaissance doit produire:

1. une expédition complète de la décision réunissant les conditions nécessaires à son authenticité;

2. a) si la décision a été rendue en Autriche, une attestation du tribunal ayant statué en premier ressort et certifiant que cette décision est passée en force de chose jugée;

b) si la décision a été rendue en France, un document indiquant la date de la signification, une attestation du greffier constatant qu'il n'existe contre cette décision ni opposition ni appel et une attestation certifiant qu'elle n'a pas été frappée de pourvoi lorsque le recours en cassation produit un effet suspensif d'exécution;

3. en cas de décision par défaut, une copie certifiée conforme de l'assignation ou toute autre pièce de nature à établir que le défendeur a été régulièrement cité;

4. en cas d'injonction de payer ou de mandat de paiement, toute pièce de nature à établir que la décision a été régulièrement notifiée au débiteur.

**Article 14**

(1) Les tribunaux de chacune des Hautes Parties Contractantes doivent, selon les dispositions de leur droit interne, soit se dessaisir, soit surseoir à statuer, lorsque la même demande, fondée sur la même cause et entre les mêmes parties est déjà pendante devant un tribunal de l'autre Etat et s'il peut en résulter une décision susceptible d'être reconnue en vertu de la présente Convention.

(2) Toutefois, des mesures provisoires ou conservatoires peuvent, en cas d'urgence, être requises des tribunaux de chacune des Hautes Parties Contractantes, quel que soit le tribunal saisi du fond du litige.

**Article 15**

(1) Toute décision rendue par un tribunal français sera exécutoire en Autriche dès lors qu'elle est exécutoire en France et que les conditions exigées pour sa reconnaissance sont remplies.

(2) Toute décision rendue par un tribunal autrichien sera déclarée exécutoire en France, dès lors qu'elle est exécutoire en Autriche et que

streckbar ist und die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllt sind. Die Vollstreckbarerklärung kann nicht mit der „opposition“ angefochten werden.

#### Artikel 16

Die Partei, welche die Vollstreckung einer in Frankreich gefällten Entscheidung in Österreich oder die Vollstreckbarerklärung einer in Österreich gefällten Entscheidung in Frankreich begehrt, hat außer den in Artikel 13 angeführten Urkunden die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis dafür vorzulegen, daß die Entscheidung im Gebiet des Entscheidungsstaates vollstreckbar ist.

#### Artikel 17

(1) Die in Frankreich errichteten und dort vollstreckbaren öffentlichen Urkunden sind in Österreich vollstreckbar. Die in Österreich errichteten und dort vollstreckbaren Urkunden werden in Frankreich für vollstreckbar erklärt; die Vollstreckbarerklärung kann nicht mit der „opposition“ angefochten werden.

(2) In jedem der beiden Staaten hat sich das Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die Urkunde die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllt und ob die Vollstreckung nicht der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates widerspricht.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf die vor Gerichten in Zivil- oder Handels-sachen geschlossenen Vergleiche und auf die vor österreichischen Behörden als Trägern der Amtsvormundschaft geschlossenen Vergleiche in Unterhaltssachen anzuwenden.

#### Artikel 18

(1) Die gemäß diesem Abkommen vorzulegen-den Urkunden sind von Beglaubigungen befreit.

(2) Diese Urkunden sind mit Übersetzungen zu versehen, die von einem beideten Übersetzer eines der beiden Staaten beglaubigt sein müssen.

#### Artikel 19

(1) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Staaten angehören und die die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen oder öffentlichen Urkunden regeln.

(2) Das vorliegende Abkommen ist nur auf die nach dem Tage seines Inkrafttretens gefällten gerichtlichen Entscheidungen und die nach diesem Tag errichteten öffentlichen Urkunden anzuwenden.

les conditions exigées pour sa reconnaissance sont remplies. Le jugement d'exequatur ne peut pas être attaqué par la voie de l'opposition.

#### Article 16

La partie qui demande qu'une décision rendue en France soit exécutée en Autriche ou qu'une décision rendue en Autriche soit déclarée exécutoire en France doit produire, outre les documents indiqués à l'article 13, les pièces de nature à établir que la décision est exécutoire sur le territoire de l'Etat d'origine.

#### Article 17

(1) Les actes authentiques reçus et exécutoires en France sont exécutoires en Autriche. Les actes authentiques et exécutoires en Autriche sont rendus exécutoires en France; le jugement d'exequatur ne peut pas être attaqué par la voie de l'opposition.

(2) Dans chacun des deux Etats, le tribunal se borne à vérifier si l'acte réunit les conditions nécessaires à son authenticité et si son exécution n'est pas contraire à l'ordre public de l'Etat requis.

(3) Les dispositions du présent article sont applicables aux transactions passées devant le juge en matière civile ou commerciale et, aux transactions passées en matière d'aliments devant les organismes publics autrichiens de tutelle des mineurs.

#### Article 18

(1) Les documents à produire en vertu de la présente Convention sont dispensés de légalisation.

(2) Ces documents doivent être accompagnés d'une traduction certifiée par un traducteur assermenté de l'un des deux Etats.

#### Article 19

(1) La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions d'autres conventions ou accords auxquels les deux Etats sont parties et qui règlent la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires ou des actes authentiques.

(2) La présente Convention n'est applicable qu'aux décisions judiciaires rendues et aux actes authentiques reçus après la date de son entrée en vigueur.

## 299 der Beilagen

7

**Artikel 20**

(1) Dieses Abkommen gilt hinsichtlich der Französischen Republik für ihre europäischen Gebiete.

(2) Die Hohen Vertragsschließenden Teile behalten sich vor, zu einem von ihnen festzusetzenden Zeitpunkt die Anwendung dieses Abkommens im gegenseitigen Einverständnis und durch Notenwechsel auf die Überseedepartements und -gebiete der Französischen Republik oder eines oder mehrere derselben auszudehnen.

**Artikel 21**

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind in Paris auszutauschen.

(2) Es wird am sechzigsten Tage nach dem Tag, an dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden wird, in Kraft treten.

**Artikel 22**

(1) Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann dieses Abkommen durch an den anderen Hohen Vertragsschließenden Teil gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam werden.

(2) Die Kündigung kann sich auf die Departements und Gebiete beschränken, die Gegenstand eines Notenwechsels gemäß Artikel 20 Absatz 2 waren.

**Artikel 23**

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Teilen entstehen könnten, sind auf diplomatischem Wege zu bereinigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Wien, am 15. Juli 1966, in zweifacher Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten  
der Republik Österreich:

**Dr. Lujo Tončić-Sorinj m. p.**  
**H. Klecatsky m. p.**

Für den Präsidenten  
der Französischen Republik:

**Louis Roché m. p.**

**Article 20**

(1) La présente Convention s'applique, en ce qui concerne la République Française, à son territoire métropolitain.

(2) Les Hautes Parties Contractantes se réservent d'étendre, à une date qu'elles fixeront, d'un commun accord et par échange de notes, l'application de la présente Convention aux Départements et Territoires d'Outre Mer de la République Française ou à l'un ou plusieurs d'entre eux.

**Article 21**

(1) La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront échangés à Paris.

(2) Elle entrera en vigueur le soixantième jour qui suivra la date à laquelle l'échange des instruments de ratification aura eu lieu.

**Article 22**

(1) Chacune des Hautes Parties Contractantes peut dénoncer la présente Convention par notification écrite à l'autre Haute Partie Contractante. La dénonciation prendra effet six mois après la date de cette notification.

(2) La dénonciation peut se limiter aux Départements et Territoires qui ont fait l'objet d'échanges de notes prévus au deuxième alinéa de l'article 20.

**Article 23**

Les différends relatifs à l'interprétation ou à l'application de la présente Convention qui pourraient s'élever entre les Hautes Parties Contractantes seront réglés par la voie diplomatique.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leur signature.

Fait à Vienne, le 15 juillet 1966, en double exemplaire, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Pour le Président Fédéral de la République  
d'Autriche:

**Dr. Lujo Tončić-Sorinj m. p.**  
**H. Klecatsky m. p.**

Pour le Président de la République Française:

**Louis Roché m. p.**

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines

Die immer intensiver werdenden Rechtsbeziehungen, vor allem zwischen den europäischen Staaten, verlangen, daß die in einem Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auch in anderen Staaten anerkannt werden und dort erforderlichenfalls vollstreckt werden können. Gemäß § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Nach französischem Recht bedarf die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung der vorherigen Vollstreckbarerklärung durch das zuständige französische Gericht in dem sogenannten Exequaturverfahren. Die Beurteilung der Frage, welche Voraussetzungen die ausländische Entscheidung hierfür erfüllen muß und ob allenfalls eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung vorzunehmen ist, obliegt mangels in die Einzelheiten gehender gesetzlicher Grundlagen der Judikatur. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — und in gewissem Ausmaß auch ihre Anerkennung — kann daher zwischen den beiden Staaten nur durch ein Abkommen der vorliegenden Art gesichert werden.

Österreich besitzt allgemeine Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung solcher Entscheidungen mit Belgien (BGBl. Nr. 287/1961), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 105/1960), Großbritannien (BGBl. Nr. 224/1962), den Niederlanden (BGBl. Nr. 37/1966), der Schweiz (BGBl. Nr. 125/1962) und der Türkei (BGBl. Nr. 90/1932); ein Vollstreckungsvertrag mit dem Staat Israel ist bereits unterzeichnet, die Ratifikationsurkunden sind jedoch noch nicht ausgetauscht worden.

Nach einer Vorbesprechung im Jänner 1964 haben die Verhandlungen zur Festlegung des Abkommenstextes in der Zeit vom 15. bis 22. Juli 1965 in Wien stattgefunden, wobei ein ent-

sprechender Abkommensentwurf paraphiert worden ist. Nach Bereinigung einiger geringfügiger redaktioneller Probleme ist das Abkommen am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnet worden.

Das vorliegende Abkommen ist auf Grund eines österreichischen Entwurfes ausgearbeitet worden, dem das bereits zitierte Abkommen mit Belgien weitgehend als Muster gedient hat. Das Abkommen hält sich somit an die traditionellen Lösungen derartiger Vertragsinstrumente, konnte aber im einzelnen auf Grund der gemachten Erfahrungen sowohl im Verhältnis zu den angeführten Vollstreckungsverträgen Österreichs als auch zu den Verträgen Frankreichs mit anderen Staaten in einigen Punkten verbessert werden. Es regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichts, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Was die Anerkennung von Entscheidungen über den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Personen anlangt, beschränkt es sich auf die Entscheidungen, die ausschließlich den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit österreichischer Staatsbürger und (oder) französischer Staatsangehöriger betreffen. Anzuerkennende Entscheidungen, die in ihrem Ursprungsland vollstreckbar sind, sind auch im anderen Staat zu vollstrecken. Dabei muß in der Formulierung dem Unterschied Rechnung getragen werden, der darin besteht, daß in Österreich ausländische Titel, bei denen die Voraussetzung des § 79 Exekutionsordnung vorliegt, unmittelbar vollstreckt werden können, während in Frankreich ein gerichtliches Verfahren zur Vollstreckbarerklärung erforderlich ist.

Obwohl nach französischem Recht gerichtliche Vergleiche grundsätzlich keine Exekutionstitel darstellen, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, die in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar sind, somit insbesondere von in Österreich geschlossenen gerichtlichen Vergleichen, im anderen Staat vorgesehen werden. Darüber hinaus wird auch auf Grund der vor den österreichischen Bezirkshauptmannschaften als Trägern von Amtsvormundschaften ge-



schlossenen Unterhaltsvergleiche in Frankreich Exekution geführt werden können. Eine eigene Bestimmung betrifft die Streitanhängigkeit und soll vermeiden, daß in Österreich und in Frankreich gleichzeitig gerichtliche Verfahren über denselben Gegenstand geführt werden.

Das Abkommen ist insbesondere dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 der Exekutionsordnung über die Exekution im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen, in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd.

Durch die Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

## II. Erläuterung der einzelnen Artikel

### Zu Artikel 1:

Dieser Artikel grenzt den sachlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Art der Entscheidungen ab, auf die es angewendet werden soll. Eine Definition des Begriffs „Entscheidung“ findet sich in Artikel 2 Ziffer 1, eine zeitliche Abgrenzung in Artikel 19 Absatz 2.

Das „règlement judiciaire“, das für die Zwecke des Abkommens mit „Verfahren zur gerichtlichen Schuldbereinigung“ übersetzt wurde, ist eine Einrichtung des französischen Rechts, die ihrem Wesen nach zwischen Konkurs und Ausgleich steht. Zwar handelt es sich auch um eine Aufteilung des schuldnerischen Vermögens unter die Gläubiger, doch wird dem Schuldner nicht ein Masseverwalter, sondern nur ein Beistand beigegeben, den Handlungen des Schuldners selbst somit nicht jede Rechtswirksamkeit gegenüber dem Gläubiger genommen.

Es ist in Abkommen der vorliegenden Art üblich, die Anerkennung und die Vollstreckung der in Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidungen vom Anwendungsbereich auszunehmen, dies vor allem deshalb, weil diese Materien in den internationalen Beziehungen bestimmter Regelungen bedürfen, die über die bloße Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen hinausgehen.

### Zu Artikel 2:

Die Definitionen der in Abkommen der vorliegenden Art üblichen termini entlasten die Text der nachfolgenden Artikel.

Aus Ziffer 1 ergibt sich, daß die von den Strafgerichten gefällten Entscheidungen im Adhäsionsverfahren ebenso Gegenstand des Abkommens sind wie einstweilige Verfügungen gemäß § 378 Absatz 1 der Exekutionsordnung, einstweilige Anordnungen gemäß §§ 13 Absatz 4 und 16 der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz und einstweilige Vorkehrungen in Besitzstörungenver-

fahren gemäß § 458 der Zivilprozeßordnung, desgleichen die im französischen Recht vorgesehenen Entscheidungen ähnlicher Art.

Die Definition des Begriffes „ersuchtes Gericht“ in Ziffer 4 ist eine verschiedene, je nachdem, ob es sich um ein österreichisches oder um ein französisches Gericht handelt. Der Grund hierfür ist das bereits oben zu I. erwähnte Erfordernis, in Frankreich ein Exequaturverfahren zur Vollstreckbarerklärung durchzuführen, während in Österreich ausländische Titel bei staatsvertraglich gewährleisteter Gegenseitigkeit unmittelbar vollstreckt werden können (vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 15).

### Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die positiven Voraussetzungen für die Anerkennung. Den hier aufgezählten Erfordernissen entspricht die in Artikel 13 enthaltene Liste der von der Partei, welche die Anerkennung geltend macht, vorzulegenden Schriftstücke.

Bei Zahlungsbefehlen und Zahlungsaufträgen und den diesen in summarischen Verfahren des französischen Rechts entsprechenden Entscheidungen hat der Schuldner niemals Gelegenheit, sich vor Erlassung der Entscheidung zu dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch zu äußern, er muß vielmehr, wenn er diesen Anspruch bestreiten will, ein Rechtsmittel ergreifen. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemäße Zustellung der Entscheidung an ihn. Das Korrelat zu Absatz 2 bildet Artikel 4 Ziffer 4. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen besteht darin, daß der Nachweis für das Vorliegen der in Artikel 3 Absatz 2 enthaltenen Voraussetzungen, deren Zutreffen im übrigen nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu prüfen ist, von demjenigen erbracht werden muß, der sich auf die Entscheidung beruft, während der Nachweis dafür, daß er trotz ordnungsgemäßer Ladung oder Zustellung um die Möglichkeit der Verteidigung im Verfahren oder der Erhebung eines Rechtsmittels gebracht worden ist (Artikel 4 Ziffer 4), demjenigen obliegt, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wurde.

### Zu Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die in derartigen Abkommen üblichen Versagungsgründe des Widerspruchs gegen den ordre public, der Rechtskraft, der Streitanhängigkeit und der mangelnden Verteidigungsmöglichkeit (Verletzung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs). Eine Neuerung ist die Gleichstellung der Entscheidungen der Gerichte eines dritten Staates hinsichtlich der die Anerkennung ausschließenden Rechtskraftwirkung mit den Entscheidungen der Gerichte des

Entscheidungsstaates in Ziffer 2. Bei dem immer dichter werdenden Netz zwischenstaatlicher Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist eine solche Bestimmung nötig, um den Verpflichtungen, die einem Vertragspartner gegenüber eingegangen worden sind, einem anderen Vertragspartner gegenüber treu bleiben zu können. Andernfalls könnte man dazu verhalten sein, zwei einander widersprechende Entscheidungen aus verschiedenen Staaten anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt nach österreichischer Auffassung grundsätzlich (Ausnahme: § 24 Absatz 1 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) ipso iure. Die Entscheidungen sind daher in Österreich wirksam, sobald sie die Voraussetzungen für ihre Anerkennung erfüllen, das heißt im allgemeinen in dem Zeitpunkt, zu dem sie in Rechtskraft erwachsen. Es soll daher nur die zuerst rechtskräftig gewordene Entscheidung anerkannt werden. Hierzu bedarf es einer Vertragsbestimmung wie der des Artikels 4 Ziffer 2.

Eine gleichartige Regel über die Versagung der Anerkennung bei Anhängigkeit eines Verfahrens in einem dritten Staat, wenn die in diesem Verfahren zu erwartende Entscheidung voraussichtlich im ersuchten Staat anzuerkennen sein wird, konnte in Ziffer 3 nicht aufgenommen werden; nach französischer Auffassung besteht nämlich in einem solchen Fall keine zu berücksichtigende Streitabhängigkeit, es sei denn, daß dies in einem zwischenstaatlichen Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Artikel 14 Absatz 1).

Vom Verhältnis der Ziffer 4 zu Artikel 3 Absatz 2 war bereits bei der Erläuterung der zuletzt genannten Bestimmung die Rede.

#### Zu Artikel 5:

Die Verletzung der eigenen Regeln des internationalen Privatrechts wird nach der Rechtsprechung verschiedener Staaten als Verstoß gegen den *ordre public* angesehen. In Absatz 1 wird diese Frage vom Versagungsgrund des Artikels 4 Ziffer 1 ausgenommen und eigens geregelt.

Absatz 2 berücksichtigt insbesondere die sich aus den §§ 109 bis 112 der Jurisdiktionsnorm und § 12 Absatz 4 der Entmündigungsordnung ergebende ausschließliche inländische Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit hinsichtlich österreichischer Staatsbürger.

#### Zu Artikel 6:

Mit diesem Artikel soll eindeutig klargestellt werden, daß es sich bei den Zuständigkeitsregeln des Abkommens nur um Bestimmungen über die „*compétence indirecte*“ handelt.

#### Zu Artikel 7:

Nach französischer Rechtsauffassung richtet sich auch die Zuständigkeit in Sachen des Personenstandes oder der Handlungsfähigkeit nach dem Wohnsitz des Beklagten. Die französischen Verhandlungsteilnehmer haben sich hier besonders verständnisvoll gezeigt und der Gestaltung des Artikels entsprechend der österreichischen Auffassung von der Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit jener Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, zugestimmt. Aus ähnlichen Erwägungen, wie sie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 4 Ziffer 2 angeführt worden sind, bleibt die Anerkennung von Entscheidungen, durch die der Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Angehörigen dritter Staaten (oder von Staatenlosen) betroffen wird, außerhalb des Abkommens, soweit nicht die Anknüpfung des Absatzes 1 gegeben, das heißt ein anderer Beteiligter zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor dem Titelgericht Angehöriger des Entscheidungsstaates war.

#### Zu Artikel 8:

Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Judikatur beider Vertragsstaaten unter Verfahren, die dingliche Rechte an im Entscheidungsstaat befindlichen Liegenschaften betreffen, auch die Behandlung des Nachlasses, soweit er aus solchen Liegenschaften besteht, verstehen werden, wurde dies im zweiten Satz des Artikels ausdrücklich klargestellt.

#### Zu Artikel 9:

Auch hier (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 7) spiegelt der Abkommenstext die österreichische Auffassung hinsichtlich der Anknüpfung für die Zuständigkeit (§§ 21 ff. des Außerstreitgesetzes) wider. Durch die Bestimmung wird für Nachlassangelegenheiten betreffend das bewegliche Vermögen von Erblassern, die Angehörige des einen Vertragsstaates waren und auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren letzten Wohnsitz hatten, eine im Sinne der „*compétence indirecte*“ (Artikel 6) anzuerkennende konkurrierende Zuständigkeit vorgesehen. Gemäß Artikel 14 wird somit das Zuvorkommen ausschlaggebend sein. Die Gegenseitigkeit mit Frankreich gemäß § 23 Absatz 2 des Außerstreitgesetzes wird durch diese Bestimmung nicht hergestellt.

#### Zu Artikel 10:

Der Zuständigkeitskatalog ist etwa der in Abkommen der vorliegenden Art übliche (vgl. zum Beispiel die unter I. zitierten Abkommen mit Belgien und mit den Niederlanden).

Ziffer 2 geht über § 87 Absatz 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm insofern hinaus, als es nicht erforderlich ist, daß die Niederlassung oder Zweigniederlassung des Beklagten zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor dem Titelgericht noch bestanden hat. Auch Ziffer 3 ist hinsichtlich der Anerkennung der Zuständigkeit weiter gefaßt als die entsprechende Zuständigkeitsbestimmung des österreichischen Rechts, nämlich § 88 Absatz 1 der Jurisdiktionsnorm, weil es keines urkundlichen Nachweises der Vereinbarung bedarf; hingegen ist der Faktorengerichtsstand des § 88 Absatz 2 der Jurisdiktionsnorm nicht gedeckt. Schließlich wird die gemäß Ziffer 4 anzuerkennende Zuständigkeit für Klagen aus Delikten und Quasidelikten im österreichischen Recht nur ausnahmsweise ausgefüllt, so vor allem für den Bereich der Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen (§ 20 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959).

Ziffer 5 fußt auf dem Gerichtsstand des Vermögens, wie er im österreichischen Recht (§ 99 Absatz 1 und 2 der Jurisdiktionsnorm) vorgesehen ist. Obwohl ein derartiger Gerichtsstand dem französischen Recht nicht bekannt ist, konnte er doch in subsidiärer und abgeschwächter Form in den Zuständigkeitskatalog aufgenommen werden.

#### Zu Artikel 11:

Gerichtsstandsvereinbarungen (Ziffer 1) werden nach französischem Recht vor allem in der Form der Annahme eines fiktiven Wohnsitzes (*élection de domicile*) getroffen; die Parteien sind dann am Ort dieses fiktiven Wohnsitzes zu klagen.

Schließt das Recht des ersuchten Staates für eine bestimmte Materie Gerichtsstandsvereinbarungen aus (zum Beispiel § 15 Absatz 1 Ziffer 12 des Ratengesetzes, BGBl. Nr. 279/1961), so braucht auch die auf einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung fußende Zuständigkeit eines Gerichtes des anderen Staates nicht anerkannt zu werden.

Die Zuständigkeit des Titelgerichts kann nach dem Recht des Entscheidungsstaates gegeben, jedoch durch die Bestimmung der Artikel 7 bis 9 des Abkommens nicht gedeckt sein (etwa wenn in Österreich das Gericht bloß auf Grund eines Vermerkes in einer Faktura gemäß § 88 Absatz 2 der Jurisdiktionsnorm oder wenn ein französisches Gericht gemäß Artikel 14 des Code civil lediglich auf Grund der französischen Staatsangehörigkeit des Klägers angerufen wird). In diesen Fällen wäre die Bestreitung der Zuständigkeit in dem Verfahren vor dem Titelgericht aussichtslos und möglicherweise sogar mit

Kostenfolgen verbunden. Gibt der Beklagte jedoch die Erklärung ab, daß er sich der Zuständigkeit nur hinsichtlich des im Entscheidungsstaat gelegenen Vermögens unterwirft (Ziffer 2), so hat dies für den Prozeß selbst zwar keine Bedeutung, schließt aber die Anerkennung der Entscheidung im anderen Staat aus (*exceptio incompetentiae internationalis*); der Prozeß kann mit dem Risiko nur für das im Entscheidungsstaat befindliche Vermögen geführt werden.

#### Zu Artikel 12:

Diese Bestimmung soll verhindern, daß der Beklagte die Anerkennung, insbesondere aber die Vollstreckung dadurch erschwert oder verzögert, daß er bereits in der Entscheidung des Titelgerichts enthaltene Tatsachen, die der Zuständigkeit dieses Gerichts zur Grundlage gedient haben, bestreitet. Als in der Entscheidung enthalten sind alle Angaben in der Ausfertigung derselben anzusehen, ganz gleich, an welcher Stelle sie erscheinen.

#### Zu Artikel 13:

Die vorzulegenden Urkunden sind jene, die zum Nachweis der positiven Anerkennungsvoraussetzung des Artikels 3 erforderlich sind. Im französischen Recht gibt der Begriff der Rechtskraft die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegung; worauf es ankommt, ist, daß die Entscheidung nicht mehr den ordentlichen, das heißt, den die Vollstreckung hemmenden Rechtsmitteln unterliegt; Ziffer 2 b ist dementsprechend abgefaßt.

#### Zu Artikel 14:

Die Berücksichtigung der Streitanhängigkeit im anderen Staat entspricht der österreichischen Vertragspraxis der letzten Zeit; siehe die zu I. zitierten Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 17), mit den Niederlanden (Artikel 9) und der Schweiz (Artikel 8). Unterschiede bestehen insofern, als nach dem vorliegenden Abkommen das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten auch vorsehen kann, daß die Klage oder der Antrag nicht zurückzuweisen, sondern nur die Entscheidung aufzuschieben ist (vgl. jedoch § 233 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung), und als zur Begründung der Streitanhängigkeit nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern nur die Möglichkeit der Erlassung einer gemäß diesem Abkommen anzuerkennenden Entscheidung bestehen muß.

Absatz 2 ist nur eine Klarstellung, weil das Begehren um Anordnung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme mit demjenigen, über das im anderen Vertragsstaat ein Verfahren anhängig ist, an und für sich nicht ident ist. Daher

kommt auch den Worten „Bei Dringlichkeit“ keine die Regel einschränkende Bedeutung zu; sie sollen nur charakterisieren, an welche Art von Maßnahmen gedacht ist.

#### Zu Artikel 15:

Nach französischem Recht muß jede ausländische Entscheidung, um in Frankreich vollstreckt werden zu können, in einem eigenen gerichtlichen Verfahren (Exequaturverfahren) für vollstreckbar erklärt werden. Auf Grund des Exequaturs kann dann mit Hilfe eines Vollzugsorgans (huissier) auf alle nach französischem Recht zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stehenden Exekutionsobjekte Exekution geführt werden, ohne daß es einer neuerlichen Vollstreckbarerklärung, Exekutionsbewilligung oder sonstigen gerichtlichen Intervention bedürfte. Im Hinblick auf diese Verschiedenheit der französischen von der österreichischen Rechtsordnung mußte Artikel 15 hinsichtlich der Vollstreckung französischer Entscheidungen in Österreich und jener österreichischer Entscheidungen in Frankreich jeweils anders gefaßt werden.

Um die Verteidigungsmöglichkeiten der Beklagten in den beiden Staaten einander anzunähern, hat Frankreich im Rahmen des Abkommens auf das sonst nach französischem Recht zulässige Rechtsmittel der „opposition“ verzichtet. Die „opposition“ ist ein Einspruch des Beklagten, gegen den die ausländische Entscheidung durch Versäumnisurteil für vollstreckbar erklärt wird; sie setzt dieses Versäumnisurteil außer Kraft, führt zu einer Neudurchführung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung und ist daher geeignet, zum Zweck der Verzögerung der Exekution mißbraucht zu werden.

#### Zu Artikel 16:

Die Vollstreckbarkeit einer französischen Entscheidung ergibt sich insbesondere durch die an den Schluß gesetzte Klausel, mit der die Organe der öffentlichen Gewalt aufgefordert werden, für den Vollzug der Entscheidung Sorge zu tragen (Artikel 545 des Code de procédure civile).

#### Zu Artikel 17:

Unter den im Absatz 1 angeführten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden sind vor allem die Notariatsakte gemeint. Hinsichtlich der Vollstreckung von Vergleichen (Absatz 3) wird auf die Ausführungen in Abschnitt I verwiesen.

Wenn die Parteien in einem Verfahren vor einem französischen Gericht einen Vergleich schließen, so kann ein Vollstreckungstitel nur in der Form geschaffen werden, daß das Gericht eine Entscheidung fällt, die in ihrem Inhalt der Vereinbarung der Parteien entspricht.

#### Zu Artikel 18:

Im Hinblick auf Absatz I werden die vorzulegenden Urkunden nach dem allfälligen Inkrafttreten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung zwischen den beiden Staaten auch der dort vorgesehenen, an die Stelle der diplomatischen oder konsularischen Beglaubigung tretenden Apostille nicht bedürfen.

#### Zu Artikel 19:

An Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Österreich und Frankreich im Sinne des Absatzes 1 kommen derzeit in Betracht: Artikel 18. und 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, BGBl. Nr. 91/1957, Artikel 31 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), BGBl. Nr. 138/1961; das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. Nr. 294/1961; sowie die Artikel 56 Absatz 1. des Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM; BGBl. Nr. 226/1964) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV; BGBl. Nr. 267/1964).

Bei Titeln, die sowohl nach einem der genannten Verträge als nach dem vorliegenden Abkommen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind, kann die Anerkennung und die Vollstreckung nach Wahl dessen, der sie begehrt, auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Instrumente beantragt werden.

Der Zeitpunkt, an dem eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig wird, ist für die zeitliche Abgrenzung in Absatz 2 ohne Bedeutung.

#### Zu Artikel 20 bis 23:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.